

- Abtheilung IIIe. Kanzleirath Guthnecht, Actuar Ehrlich.
 Abtheilung IVa. Gerichtsschreiber Koch, Assistent Rod.
 Abtheilung IVb. Gerichtsschreiber Lehmann, Assistent Müller, Actuar
 Guthnecht.
 Abtheilung IVc. Assistent Waldmann.
 Abtheilung V. Erster Gerichtsschreiber Kanzleirath Over, Actuar Grunert,
 Hilfsarbeiter Hahlbed.

Gerichtsvollzieher. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienst-
 verrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind
 durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung
 bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst den
 Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte
 des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amtswegen
 angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers den Gerichts-
 vollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt.
 Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar erteilten Aufträge
 sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftvertheilung ver-
 pflichtet und dürfen die Ausführung nur dann ablehnen, wenn sie im
 einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen
 sind. Mündliche Ertheilung des Auftrags unter Ausbändigung der zu
 dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers
 genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amts-
 handlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer
 Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis
 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens
 und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis
 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind
 mit Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen
 und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubnis nur folgende Amts-
 handlungen: Verhaftungen, Verführungen und vorläufige Festnahmen in
 Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post, Aufgaben
 zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit
 der Gerichtsvollzieher umfasst folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Be-
 handlungen mit Beurlaubung, Befragung von schriftlichen und mündlichen
 Mittheilungen, Erkundigungen und deraichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen
 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen
 Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechts-
 streitigkeiten, Aufnahme von Wechselprotesten, freiwillige Mobiliarversteigerungen,
 Siegelungen, Entseigelungen und Inventuren, Beurkundung der Hinterlegungen.
 Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine
 selbstständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangs-
 vollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung
 des Richters.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von
 dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Proceßvollmächtigte
 sind auch zum Auftrage zur Zwangsvollstreckung befugt; die beigetrichenen
 Gelder u. d. d. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei
 denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht
 ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erstattende Proceßkosten machen hiervon
 eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die
 bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Aus-
 fertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird
 in der Regel von dem Gerichtsschreiber erteilt. Ohne Vollstreckungsklausel
 sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle.
 Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit
 dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und
 Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei
 Verweigerung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amts-
 gericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die
 vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren,
 z. B. Ausdehnung, Beirückung oder Verzögerung der Pfändung oder
 Versteigerung u. d. d. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der
 Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vernünftigen
 Betrages der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern
 das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher: Harder, Geschäftslocal: Humboldtstr. 38; Varsen,
 Geschäftslocal: Wohlers Allee 16; Enterlein, Geschäftslocal: Victoriastr. 24;
 Renner, Geschäftslocal: Palmallee 90; Voigt, Geschäftslocal: Schauen-
 burgerstr. 126; Heide, Geschäftslocal: Schumacherstr. 42; Gerichtsvollzieher
 Cellarius, Geschäftslocal: Kellingstr. 12; Gerichtsvollzieher Rottke, Geschäfts-
 local: Kellingstr. 24; Gerichtsvollzieher fr. Auftrags: Drost, Geschäftslocal:
 Humboldtstr. 18; Gerichtsvollzieher Drosihn, Geschäftslocal: Bahren-
 felderstr. 115; Gerichtsvollzieher Thomsen, Geschäftslocal: Kellingstr. 40;
 Gerichtsvollzieher Kellermann, Geschäftslocal: Schauenburgerstr. 130;
 Gerichtsvollzieher fr. Auftrags: Actuar Haupt auf Helgoland.

Erster Gerichtsdienster: Steinbauer. **Gerichtsdienster:** Bischoff, Bekke,
 Bohrt, Hellwig, Preuß. **Castellan:** Howe. **Hilfsgerichtsdienster:** Wardmann
 und Janßen.

Gerichtscasse: Rendant: Rechnungsrath Diekmann; Controleur:
 Barabog; Kassenkassier: Krambeck und Prager; Assistent: Wiegert. **Actuare:**
 Hamann und Rablath. **Hilfsgerichtsvollzieher:** Wichmann und Butkus.
Cassencurator: Amtsgerichtsrath Matthiesen.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei
 einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustiz-
 verwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechts-
 anwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civil-
 proceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem
 Gericht innerhalb des Reichs Vertretungen zu führen, als Beistand auf-
 zutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist,
 die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei
 dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceß-
 bevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich
 der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder
 Rechtsanwalt die Ausübung der Parteirechte, und für den Fall, daß der
 bei dem Proceßgericht zum Proceßbevollmächtigten beehrte Rechtsanwalt ihm
 die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf
 welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle
 Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem
 Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:
 Justizrath H. Barlach, F. Baur, B. Weiden, Dr. Dahm, Justizrath
 J. Daus*, Chr. Döder*, Dr. H. A. D. Engel*, Dr. J. Engelbrecht*,
 W. Grotfeldt, H. Hach, Justizrath Julius Heymann*, W. Jäpper, Justiz-
 rath P. A. S. Jessen*, Justizrath F. Jungelauffen*, E. A. Kallen*, D.
 Löwenthal, A. Lütkens*, Justizrath Adolph Meyer, Peter Nidels*, Justizrath
 J. O. Max Schmidt*, Justizrath F. Philipp*, Ad. Schütz*, B. Schwend*,
 Justizrath G. F. W. Sieveling*, G. Stammer, H. Teten*, H. Wladner*,
 W. Bogler, Dr. G. Waetzel*, D. F. Waldstein, Dr. E. Warburg*, Otto
 Webelind*, Dr. C. Wolff.

* Zugleich Notare.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

(Marktstraße 1.)

Der Provinzial-Steuer-Direction liegt die Verwaltung der **Zölle und
 indirecten Steuern** ob. — Als **Reichsbevollmächtigter** ist derselben auf
 Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der königlich
 bayerische Ober-Zoll-Rath Wiesinger, Rainville-Terr. 7.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuer-Direction gehört die
Provinz Schleswig-Holstein nebst den dem Zollgebiete derselben ange-
 schlossenen Oldenburgischen Gebietsheilen mit:

- den Haupt-Zoll-Ämtern zu Altona, Flensburg, Hadersleben,
 Kiel, Neustadt und Tönning,
- den Haupt-Steuer-Ämtern zu Itzehoe und Wandsbek,
- dem Kreuz-Zoll-Inspectorat zu Flensburg.

I. Provinzial-Steuer-Director:

Wirtlicher Geheimer Ober-Finanz-Rath Krieger, Marktstr. 3.
 Derselbe ist zugleich Ober-Zoll-Director für die Verwaltung
 der Zölle und Reichsteuern in dem Lübedischen Staatsgebiete.

II. Mitglieder:

Ober- und Geheimer Regierungs-Rath Steinbach (Stellvertreter
 des Provinzial-Steuer-Directors), Königl. 223, II.

Geheimer Regierungs-Rath Hansen (Stempel-Fiscal und Vortseher
 des Erbschaftssteuer-Amtes für Schleswig-Holstein), Königl. 206, I.

Regierungs-Rath Richter, Eschlerstr. 29, II.

Regierungs-Rath Müller, Palmallee 98, II.

Regierungs-Rath Reckhoff, Goethestr. 27, II.

III. Bureau-Beamte:

a. Bureau-Vortseher:

Butenichon, Holländische Reihe 86, I.

Kanzleirath Walther, H. Gärtnerstr. 143, I.

* Das Erbschafts-Steuer-Amt siehe im VIII. Abschnitt.